



**Achtundzwanzigste Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 25. Februar 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-10.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 14. März 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-26.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Spiegelstrich aufgehoben:
„- Masterstudiengang Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit/Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies,“
2. In § 4 werden in Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und die Satznummerierung aufgehoben sowie in Abs. 3 beim vierten Spiegelstrich die Wörter „/Digital Technologies in Heritage Conservation“ gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim zweiten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Portfolio“ folgende Wörter angefügt:
„(Bei einem Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird.)“
 - bb) vor dem Spiegelstrich „- mündliche Prüfung,“ wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Referat mit Portfolio (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),“

cc) Folgende drei Spiegelstrich werden angefügt:

„- Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit mit mündlicher Prüfung (die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),

- Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit mit Referat (die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),

- Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit mit Disputation (die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),“

b) In Abs. 4 wird Satz 6 aufgehoben und die Sätze 7 bis 11 werden Sätze 6 bis 10.

c) Folgender Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) ¹In einem Modul können zur Notenverbesserung nach Maßgabe des Modulhandbuchs optionale semesterbegleitende Studienleistungen angeboten werden, die im Rahmen einer dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden können. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der optionalen Studienleistungen gelten die Absätze 2 und 4. ³Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß § 17 Abs. 1 liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. ⁴Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. ⁵In den optionalen Studienleistungen können maximal 20 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁶Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.“

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

4. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. Im Anhang wird in Nr. 6 nach der Zeile „Geographie“ die Zeile „Germanistik“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Februar 2025.

Bamberg, 25. Februar 2025

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 25. Februar 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2025.